

Berlin, 04.05.2021

Stellungnahme 03/2021

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Stärkt es gehörlose Personen wirklich?

Am 24. März 2021 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf für das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz verabschiedet. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf dem Bundestag am 22. April 2021 vorgelegt.

Der DGB hat in seiner Stellungnahme 02/2021 umfangreich zum Barrierefreiheitsgesetz (BFG), jetzt Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), Stellung genommen und die vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit für gehörlose Personen gefordert. Da sich der DGB schon seit Jahren für die gleichberechtigte Teilhabe gehörloser Personen in der Gesellschaft einsetzt, war dem DGB die Stellungnahme zum Barrierefreiheitsgesetz sehr wichtig.

Zwischenzeitlich ist dem DGB der Vergleichsbericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zugegangen. Laut dem Vergleichsbericht wurden auf Initiative vieler Vereine und Institutionen 1.255 Änderungen am Entwurf des BFG vorgenommen. In Bezug auf die Stellungnahme des DGB betrifft dies im Einzelnen die folgenden Aspekte:

1. Personenbeförderung – Reiseinformationen in Echtzeit

Der Gesetzesentwurf bleibt in § 1 Absatz 3 Nr. 2 unverändert. Danach gelten für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste unverändert nur die Elemente unter dem Buchstaben e, so dass private Erbringer von Reiseleistungen auch in Zukunft keine Reiseinformationen in Echtzeit, sondern lediglich interaktive Selbstbedienungsterminals in Betrieb haben müssen. Der DGB fordert weiterhin, dass auch private Erbringer von Beförderungsleistungen im Sinne der Barrierefreiheit Informationen in Bezug auf Verkehrsdienste sowie Reiseinformationen in Echtzeit bereitstellen, um eine gleichberechtigte Teilhabe gehörloser Personen am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen.

2. Eins-zu-eins-Umsetzung im gleichen Ausmaß wie Nichtbehinderte

In § 3 des Gesetzes ist insofern eine Änderung eingetreten, als in Absatz 1 Satz 1 zwar unverändert festgelegt wird, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung barrierefrei sein muss, nach Satz 2 nun aber Barrierefreiheit vorliegt, wenn Menschen mit Behinderungen ein Produkt oder eine Dienstleistung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzen können. Nach dem Entwurf des Barrierefreiheitsgesetzes sollte Barrierefreiheit dann vorliegen, wenn die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen im größtmöglichen Umfang möglich ist. Der DGB hatte in seiner Stellungnahme zum BFG kritisiert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verkannt hat, dass Barrierefreiheit erst dann vorliegt, wenn ein Mensch mit Behinderung das Produkt oder die Dienstleistung im gleichen Ausmaß nutzen kann wie eine nicht behinderte Person. Die aktuelle Definition entspricht laut den Anmerkungen vom DGB und anderen Behindertenverbänden zum Gesetz der Definition des § 4 BGG. Der Vorschlag des DGB einer Eins-zu-eins-Umsetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft wurde insofern umgesetzt.

3. Überprüfungsmechanismen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen

In § 3 Absatz 2 wurde bedauerlicherweise nicht die ausdrückliche Forderung des DGB berücksichtigt, dass Betroffenenverbände, wie der DGB, zur Schaffung der Rechtsverordnung mit einbezogen werden können. Die Schaffung von Überprüfungsmechanismen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen liegt in der Hand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Neu wurde aufgenommen, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nach Abschnitt I der Richtlinie (EU) 2019/882 durch Rechtsverordnung präzisiert werden können. Das Bundesministerium hält leider daran fest, dass die Barrierefreiheitsanforderungen durch die Richtlinie bereits umfassend festgelegt worden sein.

Es wurde daher nicht berücksichtigt, dass der DGB als Betroffenenverband bei der Erstellung der Rechtsverordnung beteiligt werden möchte, um möglichst viele Bedürfnisse gehörloser Personen in die Rechtsverordnung mit einfließen zu lassen. Der DGB fordert daher weiterhin die Einbeziehung von Betroffenenverbänden bei der Erstellung der Rechtsverordnung zur Schaffung von Überprüfungsmechanismen, damit den Bedürfnissen gehörloser Personen entsprechend Rechnung getragen wird.

– 4. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen

Ferner hält der Gesetzesentwurf daran fest, dass gem. § 7 Absatz 3 dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sein müssen. Nach Absatz 4 müssen sowohl die Gebrauchsanleitung als auch die Sicherheitsinformationen klar, verständlich und deutlich sein. Die Norm bezieht sich jedoch nur auf die deutsche Sprache. Auf andere Sprachen, insbesondere Leichte Sprache oder eine Bereitstellung von Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen in Deutscher Gebärdensprache, wie vom DGB gefordert, wird hier nicht Bezug genommen.

5. Marktüberwachungsmaßnahmen

Leider hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in § 21 Absatz 4 (und parallel in § 28 Absatz 4) keine Änderung in Bezug auf die Forderung des DGB vorgenommen, dass die Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Barrierefreiheitsinformationen nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in Deutscher Gebärdensprache vorgelegt werden sollen. Das Bundesministerium hält daran fest, dass die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen hat und dem Verbraucher, wenn die Erläuterungen in deutscher Sprache für ihn nicht verständlich sind, die entsprechenden Informationen in leichter Sprache erklären soll. Jedoch hält das Bundesministerium an Absatz 5 fest, wonach Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen ein Recht darauf haben, mit der Marktüberwachungsbehörde in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Festgehalten wird auch daran, dass die Marktüberwachungsbehörde die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher zu tragen hat. Insofern wurde die Forderung des DGB nach einer verständlichen Sprache sowie einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht umgesetzt, sondern an der Idee festgehalten, dass die Einschränkungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch kompensiert werden, dass der gehörlose Verbraucher in Deutscher Gebärdensprache mit der Marktüberwachungsbehörde kommunizieren kann.

6. Neu: Schlichtungsverfahren

Neu ist, dass gem. § 34 Absatz 3 des Gesetzes auch ein anerkannter Verband nach dem Behindertengleichstellungsgesetz oder eine qualifizierte Einrichtung ein Schlichtungsverfahren in die Wege leiten kann, wenn geltend gemacht werden kann, dass eine Bestimmung des Gesetzes oder eine Bestimmung der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und diese Verletzung den Aufgabenbereich des Verbandes berührt.

7. Bußgeldvorschriften

Hinsichtlich der Forderung des DGB, die Bußgeldbeträge zu erhöhen, ist leider keine Änderung vorgenommen worden.

8. Barrierefreies Umfeld

Auch hinsichtlich der Forderung nach einer Umsetzung des Artikels 4 in Verbindung mit Anlage 3 der RL (EU) 2019/882 ist keine Änderung vorgenommen worden. Die Umsetzung eines baulichen barrierefreien Umfeldes wird nicht durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz geregelt.

9. Notruf

- Ebenfalls wurden keine Vorschriften aufgenommen, die die Barrierefreiheitsanforderungen an die nationale Notrufnummer 110 regeln. In dieser Hinsicht verweist die Begründung zum Gesetzesentwurf auf das Telekommunikationsgesetz. Gehörlose müssen endlich einen Zugang zu Notdiensten bekommen, der dem Zugang von Hörenden gleichwertig ist. Hörende setzen Notrufe per Telefon ab, während Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderung sowohl per Videotelefonie in Gebärdensprache als auch per Textchat dazu in der Lage sein müssen. Die direkte Echtzeitkommunikation und die Dialogfähigkeit müssen sichergestellt werden. Das nennt man Gesamtgesprächsdienst (Total Conversation Service), wie er im E-ECC und im EAA vorgesehen ist.

Der DGB zieht hinsichtlich der Umsetzung seiner eigenen Vorschläge eine ernüchternde Bilanz. Es bleibt abzuwarten, ob das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz auch den Bedürfnissen gehörloser Personen gerecht wird. Grundsätzlich begrüßt der DGB die Umsetzung des Gesetzes, das zu einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft führt. Leider bringt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz keine konkreten Verbesserungen für gehörlose Menschen. Der DGB bedauert, dass gehörlose Personen auch in Zukunft auf Barrieren im Alltag treffen werden, sodass gehörlose Personen nicht in gleicher Weise wie normal hörende Personen am Leben in der Gesellschaft partizipieren können.

Dennoch wird sich der DGB auch zukünftig für die Rechte gehörloser Personen einsetzen und hofft, dass der regelmäßige Austausch und Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufrechterhalten bleibt, sodass vielleicht im weiteren Verlauf der Entwicklung des BFSG eine Einbeziehung des DGB erfolgen kann, um einen gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen und Produkten für gehörlose Personen zu gewährleisten und die Barrierefreiheit weiter zu stärken.

Über den Bundesverband

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu mehr als 600 Vereine. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Kontakt

Daniel Büter
Referent für politische Arbeit
E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de

Wille Felix Zante
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: w.zante@gehoerlosen-bund.de